

**Richtlinie für die Ahndung von Zuwiderhandlungen  
im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)  
gegen die Niedersächsische Verordnung  
über die Beschränkung sozialer Kontakte  
zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 3. April 2020  
(Nds. MBl. ...)**

RdErl. d. MS v. 06.04.2020

– Im Einvernehmen mit dem MI –

**I.**

Die folgenden Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 04.03.2020 (Nds. GVBl. Nr. 7/2020) sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 24 IfSG in Verbindung mit § 32 IfSG wie folgt zu ahnden:

<b>Lfd. · Nr.</b>	<b>Verord- nung</b>	<b>Zuwiderhandlung</b>	<b>Adressat des Bußgeld- bescheides</b>	<b>Regel- satz in Euro</b>
1	§ 1 Abs. 2	Kontakte mit nicht dem eigenen Haushalt angehörigen Personen innerhalb der eigenen Wohnung	jede/r Beteiligte	150-400
2	§ 1 Abs. 3	Betrieb der genannten Freizeit-, Vergnügungsstätten sowie Verkaufsstellen	Betriebsinhaber/in, Geschäftsführung	3.000-10.000
3	§ 1 Abs. 3	Besuch der genannten Freizeit-, Vergnügungs-	jede/r Beteiligte	150-400

		stätten sowie Verkaufsstellen		
4	§ 1 Abs. 4	Betrieb der genannten Beherbergungsstätten zu touristischen Zwecken	Betriebsinhaber/in, Geschäftsführung	3.000-10.000
5	§ 1 Abs. 5 Nr. 1, Nr. 3	Zusammenkünfte in den genannten Einrichtungen (Sport, Freizeit, Bildung, Glaube)	jede/r Beteiligte	150-400
6	§ 1 Abs. 5 Nr. 2	Kurzfristiger Aufenthalt zu touristischen Zwecken in Zweitwohnung	jede/r Beteiligte	150-500
7	§ 1 Abs. 5 Nr. 4	Veranstalten öffentlicher Veranstaltungen	Veranlasser/in	1.000-5.000
8	§ 1 Abs. 5 Nr. 4	Besuch öffentlicher Veranstaltungen	jede/r Beteiligte	150-400
9	§ 2 Abs. 2 S. 1, 2	Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern in der Öffentlichkeit einschließlich ÖPNV und sportliche Betätigung im Freien	jede/r Beteiligte	150
10	§ 2 Abs. 3	Zusammenkünfte und Ansammlungen von mehr als zwei Personen	jede/r Beteiligte	200-400
11	§ 5 Abs. 1	Betreten der genannten Einrichtungen durch aus dem Ausland Rückkehrende	rückgekehrte Person	500-1.000
12	§ 5 Abs. 2	Betreten der genannten Einrichtungen durch aus dem Ausland Rückkehrende	Personensorgeberechtigte/r der rückgekehrten Person	500-1.000
13	§ 5 Abs. 3	Betreuung/Beschäftigung in Kenntnis der Auslandsrückkehr	Träger, Geschäftsführung	4.000-8.000
14	§ 6 Abs. 1 Satz 1	Betrieb von Restaurationsbetrieben (außer	Betriebsinhaber/in, Geschäftsführung	4.000-10.000

		Außer-Haus-Verkauf)		
15	§ 6 Abs. 1 Satz 2	Besuch von Restaurationsbetrieben (außer Außer-Haus-Verkauf)	jede/r Beteiligte	150
16	§ 6 Abs. 2	Bei Außer-Haus-Verkauf: Fehlende Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden	Betriebsinhaber/in, Geschäftsführung	1.000-3.000
17	§ 6 Abs. 3	Verzehr von Speisen und Getränken innerhalb eines Umkreises von 50 Metern	jede/r Beteiligte	150
18	§ 6 Abs. 4	Bei gastronomischen Lieferdiensten: Fehlende Sicherstellung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu den Kundinnen und Kunden	Betriebsinhaber/in, Geschäftsführung	1.000-3.000
19	§ 6 Abs. 5	Bei nicht öffentlichen Betriebskantinen: Fehlende Hygienevorkehrungen sowie Mindestabstand von 1,5 Metern	Betriebsinhaber/in, Geschäftsführung	1.000-3.000
20	§ 7 Abs. 2	Erbringen von nicht dringend notwendigen Dienstleistungen (z.B. Kosmetik)	Betriebsinhaber/in, Geschäftsführung	2.000-5.000
21	§ 8	Fehlende Sicherstellung der Abstandsregelungen in Verkaufsstellen und Ladengeschäften nah § 3 Nr. 7	Betriebsinhaber/in, Geschäftsführung	1.000-3.000
22	§ 9 Satz 1	Betrieb von Verkaufsständen auf Wochenmärkten, die keine Lebensmittel anbieten	Betriebsinhaber/in, Geschäftsführung	1.000-3.000
23	§ 9 Satz 2	Fehlende Sicherstellung der Abstandsregelungen auf Wochenmärkten	Betriebsinhaber/in, Geschäftsführung	1.000-3.000

## II.

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwider gegen eine andere, nicht in Ziffer I. genannte weitergehende Regelung der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörden verstößt. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes).

Soweit generelle Betretungsverbote für bestimmte öffentliche Orte im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG oder generelle Untersagungen von bestimmten Verhaltensweisen im öffentlichen Raum betroffen sind nach § 11 der Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 04.03.2020 (Nds. GVBl. Nr. 7/2020), sind Verstöße mit einer Geldbuße in Höhe eines Regelsatzes zwischen 150 und 300 Euro zu ahnden. Im Übrigen werden keine Regelsätze festgelegt.

## III.

Der Bußgeldkatalog nennt einen Regelsatz für die Bußgeldhöhe für die wesentlichen Verstöße gegen die genannten Normen, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Hierbei ist unter anderen zu berücksichtigen

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter ggf. entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,

- ein ggf. fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
- die Einsichtigkeit der Täterin oder des Täters, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind, oder
- vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen die o.g. Verordnung.

Die unter den Ziffern I. und II. genannten Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln. In den Fällen der §§ 1 Abs. 3, 4 sowie 6-10 der o.g. Verordnung kann im Wiederholungsfall eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro betragen.

Bei Fahrlässigkeit können die Regelsätze halbiert werden.

Verletzt dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder einen Tatbestand mehrmals (sog. Tateinheit, § 19 OWiG), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen und das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sog. Tatmehrheit, § 20 OWiG), sind die Regelsätze jeweils zu addieren.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (d.h. eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die o.g. Verordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§§ 30 Absatz 3 OWiG in Verbindung mit 17 Absatz 4 OWiG).

Es kann zur Vermögensabschöpfung auch eine Einziehung des Wertes von Taterträgen nach den Voraussetzungen des § 29a OWiG erfolgen.

#### **IV.**

Eine Straftat liegt insbesondere in den Fällen von § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG vor, wenn zusätzlich eine vollziehbare Anordnung der zuständigen Behörden nach dem IfSG, den Verstoß zu beenden, missachtet wird.

Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird nur das Strafgesetz angewendet, es sei denn, eine Strafe wird nicht verhängt (§ 21 OWiG). Daher erfolgt in diesen Fällen zunächst eine Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft).